

## Wichtige Information zum Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise

Zuerst möchten wir Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass beim Kurzarbeitergeld keine 100% Auszahlung des alten Nettogehaltes, weder von seitens des Arbeitgebers noch von der Arbeitsagentur erfolgt.

Es kann für Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter beantragt werden. Für Aushilfen ist eine Beantragung nicht möglich.

Bei dem von Ihnen in diesem Fall zu beantragendem Kurzarbeitergeldes handelt es sich um ein konjunkturelles Kurzarbeitergeld, welches den Betrieben helfen soll, wenn **aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund besonderer Ereignisse vorübergehend** nicht mehr genug Arbeit für die Beschäftigten da ist. Es steht grundsätzlich allen Unternehmen offen und wird für bis zu 24 Monaten gewährt.

Die Mitarbeiter erhalten vom Arbeitgeber ein gekürztes Netto.

Bei einem Mitarbeiter ohne Kind werden **60% des Nettolohns** von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Bei einem Mitarbeiter mit Kind werden **67% des Nettolohns** von der Bundesagentur für Arbeiter erstattet.

Dem Arbeitgeber werden die Sozialversicherungsbeiträge die auch bei Kurzarbeitergeld fällig sind in voller Höhe von der Bundesagentur für Arbeit wieder erstattet.

### Die Voraussetzungen für diesen Antrag sind:

1. Es müssen mindestens 10% der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein. Ist Ihr Betrieb in Teilbereiche unterteilt und würde der Ausfall nur einen Teil davon betreffen, kann dies auch nur für diesen Teil beantragt werden.

2. Die übliche Arbeitszeit muss aus Gründen der wirtschaftlichen Lage oder aufgrund besonderer Ereignisse vorübergehend deutlich verringert werden.

3. Dem Antrag muss eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder des jeweiligen Arbeitnehmers vorliegen. (Hierfür erhalten Sie als Anlage ein entsprechendes Muster)

4. **Schriftliche Anzeige** bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit vom Arbeitgeber. Welche Agentur für Arbeit für Sie zuständig ist, können Sie auf der Website der Arbeitsagentur über Ihre Postleitzahl abfragen.

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/service-vor-ort/agentur-fuer-arbeit-bad-toelz-bad-toelz.html>

Für die schriftliche Anzeige reicht der Text:

*Hiermit zeige ich Ihnen ab sofort an, dass ich Kurzarbeitergeld beantrage.*

Oder Sie füllen das angehängte Formular aus.

Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, muss der Antrag vorerst der zuständigen Agentur für Arbeit in Bad Tölz angezeigt werden.

Dieser Antrag wird daraufhin von der Agentur für Arbeit geprüft. Wenn diese Prüfung positiv für Sie ausgeht, kann der Antrag für Kurzarbeitergeld auch bequem online eingereicht werden.

Abschließend möchten wir Sie noch darüber informieren, dass das Kurzarbeitergeld erst in dem Monat ausgezahlt wird, in dem das Unternehmen seinen Arbeitsausfall **schriftlich angezeigt hat**.

Wir möchten daher alle Gastgeber bitten, die Anspruch und für die auch das Kurzarbeitergeld dringend notwendig ist die schriftliche Anzeige **umgehend** bei der Agentur für Arbeit einzureichen, um für den Monat März Kurzarbeitergeld rückwirkend zu erhalten.